BBR [news]

12
2024

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen

Insolvenz: Abfindungsvergleich vorher absichern

Gesellschaftervorbehalt bei StaRUG-Anzeige?!

Insolvenzakte: Wer hat ein Einsichtsrecht?

ESG-Nachhaltigkeitsberichte nach ESRS

BBR
[news]

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL S. 03

THEMEN DES MONATS

Abfindungsvergleich absichern: Schutz vor den Folgen einer Insolvenz S. 04
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Insolvenz- und Sanierungsrecht Michael Kothes

Internationale Insolvenzanfechtung: Rechte, Risiken und Schutzmechanismen im Überblick S. 06
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Jochen Rechtmann

Insolvenzakte: Hat der Aussonderungsberechtigten ein Einsichtsrecht? S. 10
Rechtsanwalt Mike Zerbst

ESG-Nachhaltigkeitsberichte nach ESRS:
So kompliziert wie es klingt? Oder doch ganz einfach? S. 12
Merle Barth, Consultant, plenovia GmbH

AKTUELLES S. 18

KONTAKT S. 22

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gern zur Verfügung.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Jasper Stahlschmidt

Editorial

Liebe Geschäftsfreundinnen und Geschäftsfreunde,

in unserer Dezember-Ausgabe senden wir Ihnen geballtes Wissen und wertvolle Hinweise – verbunden mit den besten Wünschen für ein frohes Weihnachtsfest und für einen gelungenen Übergang ins neue Jahr!

- **Abfindungsvergleich absichern: Schutz vor den Folgen einer Insolvenz.** Ein arbeitsgerichtlicher Vergleich kann durch die Insolvenz des Arbeitgebers leicht zur Falle werden – ein aktuelles Urteil des BAG zeigt, warum. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie Insolvenz- und Sanierungsrecht Michael Kothes erläutert, wie sich Arbeitnehmer gegen die Risiken absichern können und gibt praktische Tipps für die Gestaltung von Vergleichsklauseln, um Abfindungsansprüche zu schützen.

- **Kein Gesellschaftervorbehalt bei der Einreichung einer Restrukturierungsanzeige gemäß StaRUG?!** Nach einer Entscheidung des OLG Stuttgart ist ein Gesellschafterbeschluss zur Einleitung eines StaRUG-Verfahrens nicht erforderlich, wenn das Restrukturierungsverfahren die einzige erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren darstellt. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Jochen Rechtmann erörtert den Fall und die praktischen Konsequenzen.

- **Insolvenzakte: Hat der Aussonderungsberechtigten ein Einsichtsrecht?** Diese bislang offene Frage hat das Bayerische Oberste Landesgericht kürzlich entschieden und dabei den Aussonderungsberechtigten nicht als Verfahrensbeteiligten, sondern als Dritten im Sinne des § 299 ZPO eingeordnet, der somit Akteneinsicht verlangen kann. Rechtsanwalt Mike Zerbst beleuchtet die Entscheidung und ihre Auswirkungen auf die Praxis.

- **ESG-Nachhaltigkeitsberichte nach ESRS: So kompliziert wie es klingt? Oder doch ganz einfach?** Merle Barth, Consultant bei plenovia, gibt in ihrem Gastbeitrag eine umfassende Einführung in ESG-Nachhaltigkeitsberichte nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Insbesondere zeigt sie auf, wie Unternehmen die Anforderungen der ESG-Kriterien erfüllen können, um eine nachhaltige und zukunftsfähige Geschäftsentwicklung zu gewährleisten.

Bei Gesprächsbedarf oder Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Dr. Jasper Stahlschmidt
Rechtsanwalt

BBR
[news]

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Michael Kothes, Partner

Abfindungsvergleich absichern: Schutz vor den Folgen einer Insolvenz

Manchmal werden betriebsbedingte Kündigungen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten und einer deshalb notwendigen Restrukturierung begründet. Welche Auswirkungen ein nicht abgesicherter Abfindungsvergleich haben kann und wie diesen negativen Folgen vorgebeugt werden kann, zeigt die nachfolgende Fallbesprechung.

Der Fall: Kündigungsschutzklage und Insolvenzrisiko

In einem vom Bundesarbeitsgericht (BAG) am 20.06.2024 (Aktenzeichen 2 AZR 156/23) entschiedenen Fall, stritten die Parteien darüber, ob ein Prozessvergleich den Rechtsstreit beendet hat. Ausgangspunkt war eine Kündigungsschutzklage der Klägerin. Die Klägerin war bei der N GmbH & Co. KG (Arbeitgeberin) beschäftigt, deren Insolvenzverwalter der Beklagte ist. Das Arbeitsverhältnis war von der Arbeitgeberin am 27.02.2020 gekündigt worden. In der Güteverhandlung am 25.05.2020 schlossen die Parteien einen Vergleich, der die Kündigung als wirksam vorsah und der Klägerin eine Abfindung in Höhe von 9.500 Euro brutto einräumte. Die Arbeitgeberin behielt sich bis zum 02.06.2020 einen Widerruf vor, machte davon aber keinen Gebrauch.

Am 22.06.2020 beantragte die Arbeitgeberin die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Nachdem die Klägerin kurze Zeit später unter Androhung der Zwangsvollstreckung die Zahlung einforderte, erfuhr sie von dem zwischenzeitlich gestellten Insolvenzantrag. Daraufhin erklärte sie schriftlich gegenüber dem Arbeitsgericht die Anfechtung des Vergleichs. Die Arbeitgeberin habe sie, die Klägerin, bei Abschluss des Vergleichs arglistig über ihre Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft getäuscht. Außerdem trat sie unter Verweis auf § 313 BGB von dem Vergleich zurück.

Am 01.09.2020 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und der hiesige Beklagte zum Insolvenzverwalter bestellt.

Daraufhin nahm die Klägerin den Rechtsstreit auf und beantragte, festzustellen, dass der Rechtsstreit nicht durch den Vergleich vom 25.05.2020 beendet und das Arbeitsverhältnis demzufolge auch nicht durch die Kündigung aufgelöst worden sei. Der Vergleich sei unwirksam. Die Arbeitgeberin habe ihre Zahlungsunfähigkeit gekannt und die Klägerin mithin über ihre Zahlungsfähigkeit getäuscht. Die Vorinstanzen folgten dieser Argumentation nicht und gingen davon aus, der Vergleich habe den Rechtsstreit beendet.

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Michael Kothes

Bundesarbeitsgericht: Warum der Vergleich gültig bleibt

Im Ergebnis schloss sich das BAG dem an und wies die Revision zurück, jedoch sei das Berufungsurteil nicht schon deshalb aufzuheben, weil der Rechtsstreit aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Arbeitgeberin nach § 240 S. 1 ZPO unterbrochen worden sei. Die Klägerin habe den Rechtsstreit nach § 86 Abs. Nr. 3 InsO wirksam gegen den Insolvenzverwalter aufgenommen und fortgesetzt.

Als Vorfrage zum Antrag bezüglich der Bescheidung der Kündigungsschutzklage prüfte das BAG zunächst, ob sich der Rechtsstreit nicht bereits durch den Vergleich erledigt habe. Diese Beendigungswirkung des Vergleichs prüfte das BAG sowohl unter dem Gesichtspunkt der Anfechtung als auch unter dem des Rücktritts.

Täuschung oder Rücktritt? Die rechtlichen Hürden im Detail

Bei beiden Fällen verneinte das BAG eine den Vergleich aushebelnde Wirkung:

Eine wirksame Anfechtung wegen **arglistiger Täuschung** hat das BAG ausgeschlossen, da es insoweit an einer für die Vergleichsannahmeerklärung der Klägerin kausalen Täuschungshandlung fehle. Zwar sei davon auszugehen, dass die Arbeitgeberin bereits zum Zeitpunkt der Güteverhandlung (25.05.2020) oder spätestens zum Ablauf der Widerrufsfrist (02.06.2020) gewusst habe, dass sie die Abfindung nicht würde zahlen können, jedoch konnte zunächst schon nicht festgestellt werden, dass die allein für die Arbeitgeberin im Termin anwesende prozessbevollmächtigte Rechtsanwältin um deren wirtschaftliche Lage (§ 166 Abs. 1 BGB) wusste.

Auch konnten keine an die Prozessbevollmächtigte gerichtete Weisung der Arbeitgeberin festgestellt werden, die die Voraussetzungen des § 166 Abs. 2 BGB erfüllen würden. Allein die Bevollmächtigung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts mit der Interessenwahrnehmung in einem arbeitsgerichtlichen Prozess, beinhalte jedenfalls noch nicht die Weisung, einen bestimmten Rechtsakt, hier den Abschluss eines Vergleichs, vorzunehmen, auch wenn es im arbeitsgerichtlichen Verfahren – mehr als in anderen gerichtlichen Verfahren – üblich und zu erwarten ist, dass ein Vergleich abgeschlossen wird. Allein die Bevollmächtigung zur Verfahrensführung beinhalte noch keine solche Weisung.

Erst recht muss sich die Arbeitgeberin nicht vorhalten lassen, sie hätte eine Täuschung durch Unterlassen begangen, weil sie den Vergleich nicht innerhalb der ihr vorbehaltenen Frist widerrufen hat. Zwar ist § 166 Abs. 2 BGB auch auf die Fälle anwendbar, in denen der Vertretene, hier also die Arbeitgeberin, es unterlässt, den Geschäftsabschluss durch den Bevollmächtigten zu unterbinden und hierdurch die Täuschung begangen wird. Tatsächlich stellte aber schon das Abschließen des Vergleichs den Geschäftsabschluss im Sinne der Norm dar, so dass zwischen der Annahme des Vergleichs und der vermeintlichen späteren Täuschung durch Unterlassen kein Kausalzusammenhang herzustellen sei.

Auch der von der Klägerin gemäß § 323 Abs. 1 Alt. 1 BGB erklärte **Rücktritt vom Vergleich** verhilft nicht zu dem gewünschten Erfolg, denn dieser hätte – als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal - vorausgesetzt, dass die Abfindungsforderung zum Zeitpunkt der Erklärung noch durchsetzbar war. Genau hieran fehlte es aber zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung, da der Insolvenzverwalter ihr den Dolo-Agit-Einwand („Dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est“, sinngemäß: Arglistig handelt, wer etwas verlangt, was er augenblicklich wieder zurückgeben müsste) hätte entgegenhalten können. Schließlich wäre eine Zahlung der Abfindung nach Abgabe der Rücktrittserklärung, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Klägerin bereits Kenntnis über den Insolvenzantrag hatte, nach § 130 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 InsO anfechtbar und die Klägerin augenblicklich zur Rückzahlung verpflichtet gewesen. Sie hätte also etwas gefordert, was sie sowieso hätte zurückgewähren müssen. Damit fehlt es an der Durchsetzbarkeit, so dass letztlich auch ein wirksamer Rücktritt ausscheidet.

Die Vorinstanz hat auch zu Recht angenommen, dass die Klägerin nicht gemäß § 326 Abs. 5 oder § 313 Abs. 3 S. 1 BGB wirksam vom Prozessvergleich zurücktreten konnte. Die Arbeitgeberin wurde durch den Vergleich nicht von ihrer Zahlungspflicht befreit, und das Risiko einer Insolvenz der Arbeitgeberin trug automatisch die Klägerin, die mit dem Vergleich den Bestand der Kündigung vorgreiflich anerkannt hatte, da sie bei dessen Abschluss noch nicht wissen konnte, ob die Arbeitgeberin tatsächlich zahlen würde. Daher lag auch kein Wegfall der Geschäftsgrundlage vor.

Abfindungsanspruch als Insolvenzforderung: Die Konsequenzen

Das Ergebnis ist für die Klägerin enttäuschend, da ihr Abfindungsanspruch eine Insolvenzforderung nach § 38 InsO darstellt. Wäre ihr die Lösung vom Vergleich gelungen und hätte das Arbeitsgericht gleichsam die Unwirksamkeit der Kündigung festgestellt, hätte die Klägerin für die drei Monate vor der Insolvenzverfahrenseröffnung Insolvenzgeld erhalten.

Zudem wären ihre Arbeitsentgeltansprüche für die Zeit nach der Insolvenzeröffnung als Masseverbindlichkeiten behandelt worden (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Außerdem hätte der Insolvenzverwalter, als neuer Beklagter (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 InsO), einen neuen Vergleich geschlossen. Auch in diesem Fall wäre der Abfindungsanspruch als Masseverbindlichkeit gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO qualifiziert worden.

Praxistipp: Vergleichsbedingungen klug verhandeln

Klägerinnen und Kläger, die, aus welchen Gründen auch immer, Bedenken haben, dass ihre Arbeitgeberin ihre Zahlungsverpflichtung aus einem Vergleich in Zukunft erfüllen kann, sollten daher Vorsorge treffen. Insbesondere betriebsbedingte Kündigungen werden nicht selten mit wirtschaftlichen Nöten begründet. Dies sollte für Kläger und Prozessbevollmächtigte Anlass genug sein, hellhörig zu werden und eine Klausel als **auflösende Bedingung** in den Prozessvergleich aufzunehmen, nach welcher der Vergleich unwirksam wird, wenn die Vergleichssumme nicht innerhalb einer festgelegten Frist in voller Höhe gezahlt wird.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, in den Vergleich einerseits eine **feste Zahlungsfrist** und andererseits einen einseitigen **Widerrufsvorbehalt** mit einer entsprechend etwas längeren Frist aufzunehmen. So kann der Vergleich umgehend nach Eintritt des Zahlungsverzugs vollständig widerrufen werden.

BBR
[news]

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Jochen Rechtmann, Partner

Kein Gesellschaftervorbehalt bei der Einreichung einer Restrukturierungsanzeige gemäß StaRUG?!

Nach einem Beschluss des OLG Stuttgart vom 21.08.2024, Az. 20 U 24/30, ist ein Gesellschafterbeschluss für die Einleitung eines Verfahrens nach dem StaRUG jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn das Restrukturierungsverfahren die einzige hinreichend erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren darstellt. Im Folgenden werden der wesentliche Sachverhalt sowie die tragenden Gründe auszugsweise wiedergegeben und mit einem kurzen Ausblick auf die Auswirkungen für die Praxis versehen.

Aus dem Sachverhalt

Am 28.06.2024 reichte die Beklagte (scil. die Restrukturierungsschuldnerin) eine Restrukturierungsanzeige nach § 31 StaRUG ein. Das Verfahren wird beim AG Stuttgart unter den Az. 9 RES 1112/24 und 9 RES 1113/24 geführt. Hierzu lag die Zustimmung von mehr als 97 Prozent der Finanzierer in Form einer Lock-up-Vereinbarung vor. Darin erklären die Finanzierer, dass sie die fälligen bzw. fällig werdenden Darlehen, Schuldscheine und sonstigen Kreditmittel für die Dauer der Lock-up-Periode nicht ernsthaft einfordern würden. Die Lock-up-Periode ist auf die Dauer des StaRUG-Verfahrens, längstens bis zum 30.11.2024 begrenzt. Zudem ist die Beklagte nach der Vereinbarung verpflichtet, für den Fall, dass eine 100-prozentige Treuhandlösung nicht zustande kommt, die Anzeige bis spätestens 31.07.2024 zu stellen und das StaRUG-Verfahren mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers und im Interesse der Gläubiger durchzuführen. Nimmt die Beklage die Restrukturierungsanzeige ohne Zustimmung der Lock-up-Finanzierungsmehrheit zurück, besteht zugunsten der Finanzierer ein Kündigungsgrund.

Mit Urteil vom 02.08.2024 hat das Landgericht der Beklagten aufgegeben, es vorläufig, bis über die Wirksamkeit der Beschlussfassung rechtskräftig entschieden ist oder die Anfechtungsfrist abgelaufen ist, ohne dass eine Klage erhoben wurde, zu unterlassen, den in der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 28.06.2024 unter TOP 3 gefassten Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) zur Umsetzung des Restrukturierungskonzepts (vgl. Anlagenkonvolut K 14) zu vollziehen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und beantragt, die Vollstreckung des Urteils durch einstweilige Verfügung auszusetzen. Diesem Antrag hat das OLG in dem o. a. Beschluss entsprochen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Jochen Rechtmann

Aus den Gründen

I. (…) 2. Hiervon abgesehen hat die Berufung der Beklagten bereits deshalb Aussicht auf Erfolg, weil es für die Einleitung eines Verfahrens nach dem StaRUG jedenfalls dann keines vorherigen Gesellschafterbeschlusses bedarf, wenn - wie vorliegend der Fall - ein Restrukturierungsverfahren die einzige hinreichend erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren ist. Dass diese Frage im Restrukturierungsverfahren vom Restrukturierungsgericht zu beantworten ist, ist unerheblich, da es hier nicht um die Frage der Zulässigkeit des Restrukturierungsantrags geht, sondern um die vom Senat zu klärende Frage, ob eine gesellschaftsrechtliche Pflicht besteht, das Restrukturierungsverfahren nicht fortzuführen.

a) In Rechtsprechung und Literatur wird streitig beurteilt, ob die Einleitung eines StaRUG-Verfahrens jedenfalls im Innenverhältnis einen Gesellschafterbeschluss erfordert. (…)

b) Nach vorläufiger rechtlicher Würdigung des Senats bedarf es zur Antragstellung nach dem StaRUG auch im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung jedenfalls dann nicht, wenn ein Restrukturierungsplan bzw. ein Restrukturierungsverfahren die einzige hinreichend erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren ist. Jedenfalls in diesem Fall werden die Vorgaben des Gesellschaftsrechts und der satzungsmäßigen Regeln durch die die Willensbildung betreffenden Regelungen des StaRUG verdrängt (…), weshalb nicht von Bedeutung ist, ob es sich bei der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach dem StaRUG um eine Grundlagenentscheidung oder zumindest um eine besonders bedeutsame und außergewöhnliche Maßnahme handelt.

aa) Für die hier vertretene Auffassung spricht zunächst, dass in § 7 Abs. 4 StaRUG ausdrücklich die Kapitalherabsetzung, der Ausschluss von Bezugsrechten und die Übertragung von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten als planmäßige Gestaltungsmöglichkeiten genannt sind. In Fällen, in denen derartige Eingriffe in die Rechtsstellung der Gesellschafter oder Aktionäre im Raum stehen, wird die Gesellschafterversammlung der Maßnahme häufig nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen. Würde man die Einleitung eines Verfahrens nach dem StaRUG von einem vorherigen Gesellschafterbeschluss abhängig machen, würde der Anwendungsbereich des StaRUG erheblich reduziert, und der Schuldnerin würde häufig allein der Weg bleiben, Insolvenzantrag zu stellen (…).

bb) Zudem hat der Gesetzgeber mit § 28 StaRUG die Möglichkeit geschaffen, auch größere Gruppen von Planbetroffenen durch gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidungen zu überstimmen und damit Restrukturierungsmaßnahmen gerade gegen den Widerstand der Gesellschafter durchzuführen (…). Das gesetzgeberische Ziel, dem Schuldner zu ermöglichen, die Blockadehaltung einzelner Beteiligter oder gar einer ganzen Gruppe zu überwinden, wäre obsolet, wenn den Anteilseignern die Möglichkeit eingeräumt würde, durch die Verweigerung ihrer Zustimmung ein erfolgsversprechendes Restrukturierungsverfahren zu blockieren (…). Um eine Entscheidung nach § 28 StaRUG und eine Anwendbarkeit des § 27 Abs. 2 StaRUG überhaupt zu ermöglichen, muss aber bei einem wahrscheinlichen Widerstand der Gesellschafter oder der Hauptversammlung das gerichtliche Verfahren auch gegen deren ausdrücklichen Willen aufgrund einer Entscheidung einzig der Vertretungsberechtigten durchgeführt werden (…).

cc) Gegen das Erfordernis eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses spricht zudem eine richtlinienkonforme Auslegung. Nach Art. 12 der Restrukturierungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Anteilsinhaber die Annahme und Bestätigung eines Restrukturierungsplans nicht grundlos verhindern oder erschweren dürfen. Nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung und unter Berücksichtigung des Gebots des Art. 19 lit. a der Restrukturierungsrichtlinie, auch die Interessen der Gläubiger und sonstiger Interessenträger gebührend zu berücksichtigen, ist es europarechtlich geboten, die Einwirkungsmöglichkeiten der Anteilsinhaber auch schon in der Phase der Vorbereitung eines Restrukturierungsplans einzuschränken. Es gilt zu verhindern, dass die Gesellschafter die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie bereits im Keim ersticken können, indem sie durch ihr Abstimmverhalten die Einleitung eines Verfahrens nach dem StaRUG verhindern (…).

dd) Ohne Erfolg macht die Klägerin geltend, dass die vorstehenden Ausführungen lediglich die Berechtigung der Einleitung eines StaRUG-Verfahrens im Außenverhältnis beträfen, nicht aber die Befugnis im Innenverhältnis. Vielmehr beansprucht die vorstehende Argumentation auch für das Innenverhältnis Geltung. Würde man dies anders sehen, könnten die Gesellschafter die Einleitung eines StaRUG-Verfahrens in gleicher Weise verhindern, was das vorliegende Verfahren zeigt.

ee) Auch das Schutzbedürfnis der Anteilseigner gebietet keine andere Betrachtungsweise. Vielmehr wird diesem durch die in § 60 StaRUG geregelte gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans und insbesondere durch die in §§ 63 ff. StaRUG vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten ausreichend Rechnung getragen (…).

ff) Ebenso wenig ergibt sich anderes daraus, dass §§ 2, 3 des ursprünglichen Regierungsentwurfs zum StaRUG (BT-Drucks. 19/24181) im Rechtsausschuss gestrichen wurden und stattdessen in § 43 Abs. 1 StaRUG die Verpflichtung des Geschäftsleiters vorgesehen wurde, darauf hinzuwirken, dass der Schuldner die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt und die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahrt.

§ 2 des ursprünglichen Regierungsentwurfs zum StaRUG sah insbesondere vor, dass die Geschäftsleiter im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahren, und dass Beschlüsse und Weisungen der Überwachungsorgane und anderer Organe unbeachtlich seien, soweit sie der gebotenen Wahrung der Gläubigerinteressen entgegenstünden.

Ausweislich der Begründung war diese Regelung indes nicht speziell auf die Einleitung eines Verfahrens nach dem StaRUG zugeschnitten, vielmehr sollte § 2 als Korrektiv für die den Geschäftsleitern im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit zukommende Macht dienen, Entscheidungen zu treffen, die sich zu Lasten der Gläubiger auswirken. Insoweit führte der Gesetzgeber aus, es bedürfe einer allgemeinen Regelung, die allein an den Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit anknüpfe, da diese Macht unabhängig davon bestehe, ob die Sanierung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, unter Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens oder außerhalb eines gerichtlichen Forums verfolgt werde (BT-Drucks. 19/24181 S. 101).

Die Regelung des § 2 Abs. 1 sei nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil sich infolge der Verkürzung des für die Überschuldungsprüfung maßgeblichen Prognosezeitraums auf 12 Monate der Anwendungsbereich der an die Überschuldung anknüpfenden Haftung wegen Insolvenzverschleppung und wegen Verstoßes gegen Zahlungsverbote verkürze. § 2 Abs. 1 sollte mithin dazu dienen, dass insbesondere im nicht mehr von der Überschuldung erfassten Zeitraum eine Pflicht zur Berücksichtigung der Gläubigerinteressen bestehe.

Mit zunehmender Vertiefung der Krise im Stadium, der drohenden Zahlungsunfähigkeit, werde sich auch der Pflichtenkreis der Geschäftsleiter verdichten (BT-Drucks. 19/24181 S. 102). Wenn die Zahlungsunfähigkeit näherrücke, seien die Geschäftsleiter gehalten, bei den Geschäftsführungsentscheidungen die Interessen der Gläubigerschaft zu berücksichtigen und Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet seien, die im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit angelegte Gefährdung der Gläubigerinteressen weiter zu vertiefen (BT-Drucks. 19/24181 S. 103).

Zudem hatte der Gesetzgeber mit § 2 Abs. 2 des ursprünglichen Entwurfs nicht speziell die Frage im Fokus, ob für die Einleitung eines Verfahrens nach dem StaRUG ein Gesellschafterbeschluss erforderlich sei. Vielmehr verhielt er sich nicht zur Frage, welche Organkompetenzen in welcher Konstellation bestünden, sondern führte in der Begründung zum Regierungsentwurf nur allgemein aus, dass etwaige Organkompetenzen zwar von der Vorschrift unberührt blieben, aber nicht darauf gerichtet sein oder zur Folge haben dürften, dass die Geschäftsleiter ihren Pflichten zur Wahrung der Interessen der Gläubiger nicht mehr nachkommen könnten. Wo sich die Pflichten der Geschäftsleiter zu konkreten Handlungs- oder Unterlassungspflichten verdichtet hätten, könnten diese nicht durch Beschlüsse oder Weisungen anderer Organe ausgehebelt werden (BT-Drucks. 19/24181 S. 102).

Blieben entsprechende Beschlüsse, etwa Weisungen, verbindlich, würden sie eine Pflichtverletzung der Geschäftsleiter ausschließen. Die gläubigerschützende Pflichtbindung und die sich an sie anschließende Haftungsnorm insbesondere in den für die Insolvenzpraxis bedeutsamen Fällen der Ein- oder Mehrpersonen-GmbH würde leerlaufen. Die Unbeachtlichkeit entsprechender Weisungen entspreche im Übrigen dem geltenden GmbH-Recht, das die Haftung wegen Verstoßes gegen gläubigerschützende Pflichten von der Möglichkeit einer Exkulpation auf der Grundlage einer Weisung ausschließe (BT-Drucks. 19/24181 S. 104).

Die Streichung der §§ 2,3 des Regierungsentwurfs zum StaRUG erfolgte ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/25353) lediglich mit Blick auf ihr unklares Verhältnis zu den im Gesellschaftsrecht verankerten Sanierungspflichten, wobei der Gesetzgeber davon ausging, dass die Streichung keine Haftungslücken hinterließe, und dass das Bedürfnis nach Gläubigerschutz, das mit der Rückbildung der davon betroffenen gläubigerschützenden Haftungsnormen einhergehe, durch die gesellschaftsrechtlichen Haftungsnormen aufgefangen werde. In Ansehung der Frage nach dem Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses lässt sich aus der Streichung wenig ableiten (…).

Da sich aus §§ 32 Abs. 1, 43 Abs. 1 StaRUG auch Verpflichtungen der Gesellschafter ergeben, würden im Übrigen selbst dann, wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung in Anwendung des allgemeinen Gesellschaftsrechts im Ausgangspunkt vom Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses und von der Verbindlichkeit von Weisungen der Gesellschafter ausgehen würde, Einschränkungen dann gelten, wenn ein Restrukturierungsplan bzw. ein Restrukturierungsverfahren die einzige hinreichend erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren ist. In diesem Fall wären ein ablehnender Gesellschafterbeschluss bzw. eine entgegenstehende - existenzgefährdende - Weisung der Gesellschafter unbeachtlich (...).

gg) Auch die auf eine Parallele zur Insolvenzantragstellung bei drohender Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO abstellende Argumentation vermag nicht durchzudringen. Die Sichtweise, wonach die Geschäftsleitung in diesem Fall vor dem Eröffnungsantrag eine gesellschaftsrechtliche Billigung einholen muss, kann nicht auf die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens übertragen werden, da mit dem Insolvenzverfahren einerseits und mit dem Verfahren nach dem StaRUG andererseits unterschiedliche Ziele verfolgt werden, insbesondere zielt das Verfahren nach dem StaRUG darauf, die Insolvenz abzuwenden und den Fortbestand der Schuldnerin sicherzustellen (…). Abgesehen davon liegt es in Fällen, in denen bei eingetretener Überschuldung die positive Fortbestehensprognose nur noch auf die mehrheitliche Unterstützung des Restrukturierungskonzepts durch die Gläubiger gestützt werden kann, näher, eine Parallele zur Insolvenzantragspflicht nach §§ 15a, 17, 19 InsO zu ziehen, die keinen Gesellschafterbeschluss voraussetzt.

c) In Anwendung der vorstehenden Grundsätze ist vorliegend ein Gesellschafterbeschluss entbehrlich. Nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten ist diese bilanziell überschuldet, eine positive Fortführungsprog-

nose beruht allein darauf, dass 97 Prozent der Finanzierer unter erheblichen wirtschaftlichen Zugeständnissen ihre Zustimmung zur Lösung der Krise über den Weg des Verfahrens nach dem StaRUG verbindlich zugesagt haben. Wenn die Beklagte das Verfahren nach dem StaRUG nicht zeitnah fortführt oder wenn sie den Antrag gar zurücknimmt, ist sie jedenfalls dann unmittelbar zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet, wenn die Finanzierungsgeber dies zum Anlass nehmen, die Lock-Up-Vereinbarung zu kündigen (vgl. dazu im Einzelnen noch nachstehend unter II 1).

II. Die Interessenabwägung fällt auch in Anbetracht der bei einem Vollstreckungstitel im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens erhöhten Maßstäbe zugunsten einer einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung aus. Die Interessen der Beklagten an der einstweiligen Einstellung überwiegen die Interessen der Klägerin an der Aufrechterhaltung der Vollstreckbarkeit deutlich.

1. Im Falle der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung des Landgerichts drohen der Beklagten zeitnah irreversible Nachteile. Nach dem unbestrittenen Vorbringen der Beklagten ist diese bilanziell überschuldet, eine positive Fortführungsprognose beruht allein darauf, dass 97 Prozent der Finanzierer unter erheblichen wirtschaftlichen Zugeständnissen ihre Zustimmung zur Lösung der Krise über den Weg des Verfahrens nach dem StaRUG verbindlich zugesagt haben. Wenn die Beklagte das Verfahren nach dem StaRUG nicht zeitnah fortführt oder wenn sie den Antrag gar zurücknimmt, ist sie jedenfalls dann unmittelbar zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet, wenn die Finanzierungsgeber dies zum Anlass nehmen, die Lock-Up-Vereinbarung zu kündigen. (…)

Fazit für die Praxis

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Einreichung einer Restrukturierungsanzeige durch das geschäftsführende Organ einer Kapitalgesellschaft eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses bedarf, ist durch den vorstehend referierten Beschluss vermutlich im Sinne einer Grundsatzentscheidung geklärt.

Der Sanierungspraktiker muss zukünftig wissen, dass das geschäftsführende Organ sowohl im Außenverhältnis die Rechtsmacht besitzt als auch im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft dazu berechtigt ist, eine Restrukturierungsanzeige bei Gericht einzureichen, wenn diese die einzige erfolgversprechende Alternative zu einem ansonsten unausweichlichen Insolvenzverfahren ist. Für den hier anzulegenden Maßstab bietet die Entscheidung ebenfalls wertvolle Hinweise.

Zugleich wirft sie die ernstzunehmende Frage auf, ob sich das Recht des Geschäftsleiters zur Einreichung einer Restrukturierungsanzeige, sofern es im Einzelfall besteht gemäß § 1 StaRUG oder sonstigen Rechtsnormen, etwa § 43 GmbH bzw. 93 Aktiengesetz, zu einer Handlungspflicht verdichten kann.

Dies kann dazu führen, dass der Geschäftsleiter in bestimmten Fällen wie einst Odysseus zwischen Skylla und Charybdis navigieren muss, wenn sich die Frage stellt, ob denn ein solcher Fall, bei dessen Vorliegen die Restrukturierungsanzeige auch ohne Gesellschafterbeschluss erlaubt - und gegebenenfalls auch geboten ist - vorliegt oder nicht. Ob ihm in diesem Fall die Business-Judgement-Rule als Schutzschild zur Abwehr persönlicher Haftung zur Verfügung steht, ist gleichfalls noch nicht entschieden.

Jedenfalls ist der Geschäftsleiter gehalten, die alles entscheidende Frage, ob denn ein Restrukturierungsplan tatsächlich der einzige Weg zur Vermeidung einer Insolvenz ist, sorgfältigst zu prüfen und zu dokumentieren. Im Zweifelsfall sollte er sein Recht zur Einreichung einer Restrukturierungsanzeige im Wege einer einstweiligen Entscheidung eines Gerichts feststellen lassen.

BBR
[news]

Rechtsanwalt Mike Zerbst

Insolvenzakte: Hat der Aussonderungsberechtigte ein Einsichtsrecht?

Zu der bislang ungeklärten Frage, ob der Aussonderungsberechtigte als Partei im Sinne des § 299 Abs. 1 ZPO oder als Dritter im Sinne des § 299 Abs. 2 ZPO anzusehen ist, sowie zu der umstrittenen Frage seines rechtlichen Interesses an der Akteneinsicht hat das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) jüngst eine Entscheidung getroffen. Entgegen der herrschenden Meinung in der Literatur hat das BayObLG den Aussonderungsberechtigten nicht als Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 4 InsO i. V. m. § 299 Abs. 1 ZPO angesehen (vgl. BayObLG, Beschl. v. 18.09.2024 - 102 VA 16/24). Vielmehr gilt der Aussonderungsberechtigte im eröffneten Insolvenzverfahren wie der Massegläubiger als Dritter im zivilprozessualen Sinne, der grundsätzlich auch Akteneinsichtsrechte geltend machen kann.

Rechtsanwalt Mike Zerbst

Wer darf die Insolvenzakte einsehen?

In der Sache begehrte die Antragstellering als Aussonderungsberechtigte Einsicht in das Insolvenzgutachten und den Verwalterbericht. Sie hat hierzu vorgetragen, dass ihr ein Aussonderungsrecht an massefreien Gegenständen zustehe. Nach ihren Informationen seien diese Gegenstände vom Insolvenzverwalter verwertet worden. Von der Verwertung und dem vom Insolvenzverwalter erzielten Erlöses hänge ihr weiteres Vorgehen ab. Nach mehrfacher Weigerung des Insolvenzverwalters, der das Eigentum der Antragstellerin an den betreffenden Gegenständen bestritt, beantragte die Antragstellerin beim Insolvenzgericht Akteneinsicht gemäß § 4 InsO i. V. m. § 299 Abs. 2 ZPO, die abgelehnt wurde. Dies hat die Antragstellerin vor dem BayObLG angegriffen.

Aussonderungsberechtigter: Partei oder Dritter nach § 299 ZPO?

Das BayObLG hat entschieden, dass ein Akteneinsicht begehrender Antragsteller, der im Insolvenzverfahren ein Aussonderungsrecht geltend macht, nicht Partei im Sinne des § 299 Abs. 1 ZPO, sondern Dritter im Sinne des § 299 Abs. 2 ZPO ist. Damit hat sich das Gericht gegen die überwiegende Meinung in der Literatur gestellt, nach der der Aussonderungsberechtigte Partei im Sinne des § 299 Abs. 1 ZPO ist (vgl. Braun/Baumert, 10. Aufl. 2024, InsO § 4 Rn. 44; MüKoInsO/Ganter/Bruns, 4. Aufl. 2019, InsO § 4 Rn. 61; Römermann/Becker, 49 EL Januar 2024, InsO § 4 Rn. 24; Rein NJW-Spezial 2011, 661).

Wichtige Konsequenzen: Unterschiedliche Wege der Akteneinsicht

Diese restriktive Entscheidung wird in der Praxis Bedeutung erlangen. Zum einen, weil es noch keine obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage gibt. Zum anderen, weil ein entsprechendes Akteneinsichtsersuchen unterschiedliche Anträge enthält. Soweit nicht Spezialvorschriften wie § 66 Abs. 2, § 150 Satz 2, §§ 154, 175 Abs. 1, § 188 Satz 2, § 194 Abs. 3 Satz 1 InsO oder § 234 InsO zur Anwendung kommen, ist der Antrag nach § 299 Abs. 1 ZPO auf eine richterliche Entscheidung gerichtet, die vor den ordentlichen Gerichten überprüft werden kann. Demgegenüber ist der Antrag nach § 299 Abs. 2 ZPO auf den Erlass eines Justizverwaltungsaktes durch den Gerichtspräsidenten gerichtet, gegen den ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim OLG bzw. BayObLG gestellt werden kann.

Warum Aussonderungsberechtigte keine Verfahrensbeteiligten sind

Das BayObLG begründete seine wegweisende Entscheidung mit dem Hinweis auf die Massegläubiger. Diese seien auch keine Verfahrensbeteiligten, da sie ihre Ansprüche außerhalb des Insolvenzverfahrens geltend machen müssten und außerhalb des Insolvenzverfahrens zu befriedigen seien (vgl. BayObLG, Beschl. v. 03.12.2019 - 1 VA 70/19). Aus demselben Grund sei der Aussonderungsberechtigte keine Partei. Sowohl für den Massegläubiger im Sinne des § 53 InsO als auch für

den Aussonderungsberechtigten im Sinne des § 47 InsO ordne die Insolvenzordnung an, dass ihre Befriedigung nicht im Rahmen des Insolvenzverfahrens stattfinde. Damit stünde ihnen der komfortable Weg über § 299 Abs. 1 ZPO nicht offen, nach dem Verfahrensbeteiligte ohne weitere Voraussetzungen ein Recht auf Akteneinsicht haben.

Wann ein rechtliches Interesse an Akteneinsicht besteht

Allerdings hat das BayObLG seine Entscheidung eingeschränkt. Zunächst muss das Aussonderungsrecht glaubhaft gemacht werden. Die bloße Behauptung, privilegiert im Sinne des § 47 InsO zu sein, reicht nicht aus. Darüber hinaus muss der Aussonderungsberechtigte darlegen, dass er entschuldbar in Unkenntnis darüber ist, wie es um das Aussonderungsgut steht und sich die notwendigen Kenntnisse nicht auf andere Weise verschaffen kann, die Akteneinsicht also ultima ratio ist. Überdies muss der Aussonderungsberechtigte darlegen, dass der Insolvenzverwalter die Auskunft unschwer erteilen kann.

All dies hat das BayObLG im vorliegenden Fall als gegeben angesehen und deshalb den Antrag der Antragstellerin auf gerichtliche Entscheidung für zulässig und begründet erachtet.

Neue Fragen nach der Entscheidung des BayObLG

Folgt man dem BayObLG, dass der Aussonderungsberechtigte kein Verfahrensbeteiligter ist, stellt sich die Frage, ob dies nur für § 299 Abs. 1 ZPO gilt oder auch im Kontext anderer Normen der Insolvenzordnung, die vom (Verfahrens-)Beteiligten sprechen, wie etwa § 150 InsO. Dies ist bislang ebenso ungeklärt, wie beispielsweise die Frage, ob das Akteneinsichtsrecht eines Gläubigers nach § 299 Abs. 1 InsO voraussetzt, dass seine Forderung bereits nach § 174 InsO zur Tabelle angemeldet worden ist.

Darüber hinaus ist umstritten, ob auch der Gläubiger einer vom Insolvenzverwalter bestrittenen Forderung ein solches Akteneinsichtsrecht hat; ganz zu schweigen von den Fällen, in denen ein eröffnetes Insolvenzverfahren nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit gemäß § 211 InsO, wegen Wegfalls des Eröffnungsgrundes nach § 212 InsO oder mit Zustimmung der Gläubiger gemäß § 213 InsO eingestellt wird. Sind Verfahrensbeteiligte, die vor der Einstellung des Insolvenzverfahrens ein Recht auf Akteneinsicht hatten, nach Beendigung als Partei im Sinne des § 299 Abs. 1 InsO anzusehen?

Offensichtlich ist im Zusammenhang mit der Einsicht in die Insolvenzakte noch vieles ungelöst oder diskussionswürdig. In einer dieser Fragen hat das BayObLG nun Klarheit geschaffen. Der Aussonderungsberechtigte, der Einsicht in die Insolvenzakte begehrt, muss künftig damit rechnen, dass allein sein bloßer Hinweis auf die herrschende Meinung in der Literatur zur Begründung nicht mehr ausreicht.

Spannungsfeld zwischen Grundrechten und Einsichtsrecht

Für die weiteren Problemfelder bleibt die künftige Rechtsprechung abzuwarten. Auch sie wird den verfassungsrechtlichen Dimensionen des Akteneinsichtsrechts gerecht werden müssen. Diese bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz und dem Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 19 Abs. 4, 103 Abs. 1 GG einerseits und dem Recht des Schuldners auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG andererseits.

BBR
[news]

Merle Barth, Consultant, plenovia GmbH | Gastbeitrag

ESG-Nachhaltigkeitsberichte nach ESRS: So kompliziert wie es klingt? Oder doch ganz einfach?

Dieser Artikel bietet eine umfassende Einführung in ESG-Nachhaltigkeitsberichte nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Er beleuchtet die Bedeutung von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) für Unternehmen und erklärt die neuen Berichtspflichten unter der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Der Leitfaden zeigt, wie Unternehmen die Anforderungen der ESG-Kriterien erfüllen können, um eine nachhaltige und zukunftsfähige Geschäftsentwicklung zu gewährleisten.

I. Einführung: Was ist ESG?

ESG steht für Environmental, Social and Governance und beschreibt Kriterien, anhand derer Unternehmen ihre Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Verantwortung bewerten können. Diese Kriterien gewinnen zunehmend an Bedeutung, da Investoren und Konsumenten verstärkt Wert auf nachhaltige und verantwortungsbewusste Geschäftspraktiken legen. Ein zentrales Ziel der Verordnung ist es, Kapitalströme in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und Geschäftsaktivitäten zu lenken. Die Offenlegungsverordnung schafft Transparenz für Finanzmarktakteure und Berater, die über die ESG-Kriterien informieren müssen. Besonders die Kreditinstitute spielen hierbei eine entscheidende Rolle bei der Umverteilung der Geldströme. Ihre finanziellen Vermögenswerte spiegeln Geschäftsbeziehungen wider, für die sie Verantwortung tragen – inwiefern sie dieser Verantwortung nachkommen, zeigt sich in ihren ESRS-Nachhaltigkeitsberichten, spezifischen Taxonomie-Kennzahlen (insbesondere der Green-Asset-Ratio) sowie in ihren Offenlegungsberichten.

Ein wesentlicher Punkt ist, dass die Zinsen bei der Neukreditvergabe an die Risikobewertung des Kreditnehmers angepasst werden. Da die ESG-Bewertung bald Teil dieser Risikobewertung sein wird, hat sie direkten Einfluss auf die Verfügbarkeit finanzieller Mittel für Unternehmen und damit erhebliche Auswirkungen auf deren Fortbestand und Expansionsmöglichkeiten.

ESG-Kriterien sind für Unternehmen nicht nur ein Indikator für gesellschaftliche Verantwortung, sondern auch ein wichtiger Faktor für langfristige Wertschöpfung. Investoren bevorzugen zunehmend Unternehmen mit nachhaltigen Praktiken, da sie als weniger risikobehaftet und zukunftsfähiger gelten. Konsumenten fordern Transparenz und Verantwortungsbewusstsein, was Unternehmen unter Druck setzt, ESG-konforme Strategien zu implementieren.

Merle Barth, Consultant, plenovia GmbH

II. ESG umfasst drei wesentliche Bereiche:

1. **Umweltschutz (Environmental):** Es geht um die Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt, etwa Energieverbrauch, Ressourcenumgang, Emissionsreduktion und Biodiversitätsschutz.

2. **Soziale Verantwortung (Social):** Hier stehen Beziehungen zu Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden und der Gesellschaft im Vordergrund. Relevante Themen sind Arbeitsbedingungen, Menschenrechte, Gleichstellung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie gesellschaftliches Engagement.

3. **Unternehmensführung (Governance):** Interne Praktiken und Richtlinien, die Führung, Prüfungen und Kontrollen betreffen. Transparenz, Ethik, Korruptionsbekämpfung und die Zusammensetzung des Vorstands sind zentrale Aspekte.

Bei der Betrachtung der zuvor genannten Bereiche dürfen die folgenden Leitlinien nicht außer Acht gelassen werden, da sie den Rahmen für den Bericht bilden und die Weiterentwicklung hin zu einem nachhaltigen Unternehmen vorantreiben sollen.

- **Strategie und Geschäftsmodell**
  Im Mittelpunkt des Berichts stehen die Identifikation und der Umgang mit ESG-Risiken. Der Einfluss und die Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Unternehmensstrategie und im Geschäftsmodell sowie die Einbindung von Stakeholdern („Betroffene“) in diesen Prozess sind entscheidend. Unternehmen sollten Leistungs- und Risikomanagementziele aus ihrer Gesamtstrategie ableiten und klar definieren, wie sie Prozesse zur Identifizierung, Bewertung und Reaktion auf Risiken gestalten.

- **Governance (GOV)**
  Die ESG-bezogene Kompetenz und Zuständigkeit in Leitungsgremien, ESG-bezogene Berichtslinien und Anreizgestaltungen sowie die Berücksichtigung von ESG-Faktoren in internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen sind wesentliche Bestandteile der Governance. Die Organisationsstruktur, Mission, Vision, Werte und Anreizsysteme spielen ebenfalls eine wichtige Rolle.

- **Nachhaltigkeitsrisiken identifizieren (IRO)**
  Unternehmen müssen wesentliche aktuelle und potenzielle Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit sowie ihrer Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette auf Menschen und die Umwelt identifizieren. Dies umfasst auch die Bewertung finanzieller Effekte aus nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken.

- **Chancen und Risiken „managen“ (IRO)**
  Die Sicherstellung der Resilienz von Strategie und Geschäftsmodell sowie die Reduktion negativer und Förderung positiver Auswirkungen auf Mensch und Umwelt stehen im Vordergrund. Unternehmen müssen ihre Risikomanagementpraktiken kontinuierlich überprüfen und anpassen.

- **Richtlinien/Policies (MDR-P)**
  Unternehmen sollten klare Rahmenbedingungen für Entscheidungen schaffen, Maßnahmen und Ressourcen (MDR-A) bereitstellen und konkrete Nachhaltigkeitsziele (MDR-T) festlegen. Zudem ist es wichtig, den Fortschritt anhand von Messgrößen (MDR-M) zu überprüfen.

III. Berichtspflicht nach CSRD: Ein Überblick

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erweitert die bisherigen Berichtspflichten für Unternehmen in der EU erheblich. Je nach Unternehmensgröße und -art müssen Unternehmen zu bestimmten Zeitpunkten ihre ESG-Berichte vorlegen:

- **Berichtsjahr 2024:** Große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten und Unternehmen, die bereits unter der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) berichtspflichtig waren.

- **Berichtsjahr 2025**: Große Unternehmen und große Gruppen.

- **Berichtsjahr 2026:** Kapitalmarktorientierte KMU, kleine, nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen (mit einer Opt-Out-Option bis 2028).

- **Berichtsjahr 2027:** Nicht-EU-Unternehmen mit Niederlassungen oder Zweigstellen in der EU, die bestimmte Größenkriterien erfüllen.

	Große Unternehmen	Kleine oder mittlere Unternehmen (KMU)	Kleinstunternehmen
Bilanzsumme	> 25 Mio. €	<= 25 Mio. €	<= 450.000 €
Nettoumsatzerlöse	> 50 Mio. €	<= 50 Mio. €	<= 900.000 €
Durchschnittlich Beschäftigte während des Geschäftsjahres	> 250	<= 250	<= 10

Abbildung 1: Übersicht Berichtspflichten nach CSRD

Nachdem festgehalten wurde, welche Unternehmen zu welchem Zeitpunkt berichtspflichtig sind, werden nun die Kriterien über die berichtet werden soll, betrachtet. Diese unterteilen sich in drei Bereiche: die Querschnittstandards, die themenspezifische Standards und die Branchenstandards.

Querschnittstandards	Themenspezifische Standards			Branchenstandards
	Umwelt	Soziales	Unternehmensführung	
ESRS 1 Allgemeine Anforderungen	ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Eigene Mitarbeiter	ESRS G1 Geschäftsgebaren	Bisher noch nicht definiert, voraussichtlich ab 2025
ESRS 2 Allgemeine Offenlegungen	ESRS E2 Verschmutzung	ESRS S2 Arbeiter in der Wertschöpfungskette		
	ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften		
	ESRS E4 Biodiversität und Ökosysteme	ESRS S4 Konsumenten und Endverbraucher		
	ESRS E5 Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft			

Abbildung 2: Vgl. Werner, J. (2024), Corporate Sustainability Controlling, S. 22

Die Querschnittstandards befassen sich mit den allgemeinen Angaben zum Unternehmen und die allgemeinen verpflichtenden Offenlegungen. Hier muss das Unternehmen alles angeben, was es zu berichten gibt, ohne eine vorherige Wesentlichkeitsanalsyse durchzuführen. Die Themenspezifischen Standards unterteilen sich in die ESG Thematik, hier müssen nur die Themen berichtet werden, die die doppelte Wesentlichkeit erfüllen. Im Themenspezifischen Standard unterteilen sich die ESG Thematiken nochmal in ST und SST (Sub-Topics und Sub-Sub-Topics). Zuletzt gliedert sich der ESRS in die Branchenstandards, welche derzeit jedoch noch nicht definiert sind.

IV. Die doppelte Wesentlichkeit nach ESRS: Impact Materialität und Finanzielle Materialität

Die doppelte Wesentlichkeit ist ein zentrales Konzept der European Sustainability Reporting Standards (ESRS), das zwei Perspektiven umfasst: die **Impact Materialität** und die **Finanzielle Materialität**. Beide Aspekte werden nicht isoliert, sondern additiv betrachtet, was bedeutet, dass ein Thema bereits dann als wesentlich gilt, wenn es entweder aus der einen oder der anderen oder aus beiden Perspektiven von Bedeutung ist.

1. **Impact Materialität (Inside-Out-Perspektive):** Diese Perspektive betrachtet die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens auf Nachhaltigkeitsthemen wie Umwelt und Gesellschaft.

Drei Kriterien sind besonders wichtig:

- **Scale (Ausmaß der Auswirkungen):** Misst die Intensität der Auswirkungen, etwa Treibhausgasemissionen oder den Einfluss auf lokale Gemeinschaften.
- **Scope (Umfang der Auswirkungen):** Bezieht sich auf den räumlichen und thematischen Umfang der Auswirkungen, etwa global versus lokal oder auf spezifische Themen wie Biodiversität.
- **Irreversibilität (Behebbarkeit der Auswirkungen):** Bewertet, ob die Auswirkungen reversibel oder irreversibel sind, wie der Verlust von Biodiversität.

2. **Finanzielle Materialität (Outside-In-Perspektive):** Diese Perspektive fokussiert auf die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsthemen auf das Unternehmen selbst, insbesondere auf dessen finanzielle Situation. Dazu gehören:

- **Scale (Ausmaß der finanziellen Auswirkungen):** Bewertet, wie stark ein Nachhaltigkeitsthema die finanzielle Performance des Unternehmens beeinflussen kann, sei es durch Kosten, Nachfrageänderungen oder regulatorische Strafen.
- **Scope (Umfang der finanziellen Auswirkungen):** Bezieht sich auf die Breite und den Grad der finanziellen Risiken oder Chancen, die bestimmte Geschäftsbereiche oder das gesamte Unternehmen betreffen.

- **Irreversibilität:** Bewertet, ob finanzielle Schäden oder Gewinne langfristig das Unternehmen beeinflussen oder unumkehrbar sind, etwa Reputationsverlust oder Marktverschiebungen.

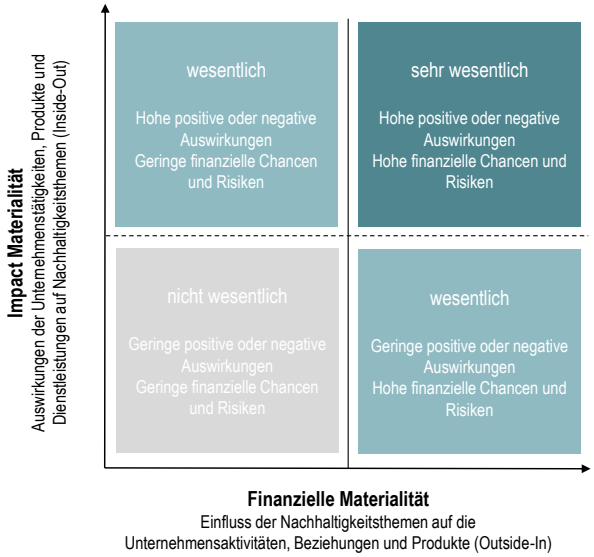

Abbildung 3: Vgl. Maron, C. (2024) Vortrag Strategisches Controlling & Risikomanagement, S. 33

Unterschied zwischen Scale und Scope:

- **Scale** bezieht sich auf die Intensität der Auswirkungen – sei es der Einfluss des Unternehmens auf die Umwelt und Gesellschaft (Impact Materialität) oder der Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Unternehmen selbst (Finanzielle Materialität).

- **Scope** betrifft den Umfang oder die Reichweite dieser Auswirkungen. Während Scale eher die Tiefe des Einflusses misst, bestimmt Scope, wie weit dieser Einfluss reicht, sowohl geografisch als auch thematisch.

V. Welche Themen bespricht der ESRS mit den ESG Kriterien?

1. **Environment (Umwelt)**
   Die Kriterien ESRS E1 bis E5 berücksichtigen die Umweltfaktoren. Hier werden alle relevanten Informationen über Klimawandel, Verschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen, Biodiversität und Ökosysteme und Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft berichtet. Das Unternehmen muss nach den zuvor genannten Kriterien entscheiden, welche Nachhaltigkeitsthemen das Unternehmen betreffen und danach berichten.

2. **Social (Soziales)**
   Neben den Umweltfaktoren spielen die sozialen Kriterien im ESRS E1 bis 4 eine zentrale Rolle. Dabei muss immer die Perspektive der Stakeholder berücksichtigt werden, sowohl die internen und externen als auch die primären und sekundären. Im folgenden Abschnitt wird auf die Stakeholderanalyse genauer eingegangen.

   - **Prozess der Stakeholderanalyse**
     Die Stakeholderanalyse ist ein entscheidender Schritt bei der Erstellung von ESG-Nachhaltigkeitsberichten. Sie hilft Unternehmen, relevante Stakeholder zu identifizieren und deren Erwartungen und Interessen zu verstehen, um diese in die Wesentlichkeitsanalyse zu integrieren. Der Prozess umfasst:

     - **Identifikation der Stakeholder:** Zunächst wird eine Liste der Stakeholder erstellt, die sowohl interne Stakeholder (z. B. Mitarbeiter, Management, Aktionäre) als auch externe Stakeholder (z. B. Kunden, Lieferanten, Investoren, Regulierungsbehörden, NGOs, Medien) umfasst.

     - **Analyse und Priorisierung der Stakeholder:** Anschließend werden die Stakeholder nach ihrem Einfluss und ihrem Interesse am Unternehmen kategorisiert und ihre Bedeutung bewertet.

     - **Integration in die Wesentlichkeitsanalyse:** Die Ergebnisse der Stakeholderanalyse werden dann mit den internen Prioritäten des Unternehmens kombiniert, um eine Wesentlichkeitsmatrix zu erstellen. Diese Matrix hilft, die relevanten Nachhaltigkeitsthemen zu identifizieren und die Berichterstattung entsprechend auszurichten.

3. **Governance (Geschäftsgebaren)**
   Hier werden Themen wie Unternehmenskultur, Schutz von Whistleblowern, Tierschutz, Lobbying und politisches Engagement, Lieferantenbeziehungen und Korruptionsprävention behandelt.

VI. Praxistipp: Schritte zur Erstellung eines ESG-Nachhaltigkeitsberichts nach ESRS

Der Prozess zur Erstellung eines ESG-Nachhaltigkeitsberichts nach ESRS ist in mehrere Schritte unterteilt:

1. Pflichtangaben nach ESRS 2 offenlegen: dabei spielt es keine Rolle, ob die Wesentlichkeit gegeben ist.

2. Ermittlung der potentiellen Themen: hier werden die zu berichtenden Themen identifiziert und im nächsten Schritt wird geprüft, ob berichtet werden soll.

3. Analyse der doppelten Wesentlichkeit: Dieser Schritt identifiziert die relevanten Bereiche der ESRS-Standards, die in den Bericht aufgenommen werden sollen.

4. Veröffentlichung qualitativer und quantitativer Informationen: Die im ESRS geforderten Informationen werden im Lagebericht des Unternehmens veröffentlicht.

5. Tagging von Datenpunkten und Abschnitten: Mit der iXBRL-Auszeichnung werden die einzelnen Positionen des Finanzberichts mit eindeutig identifizierbaren Tags versehen, um die Menschen- und Maschinenlesbarkeit zu gewährleisten.

6. Berichterstattung im European Single Electronic Format (ESEF): Die Berichte müssen in einem einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformat veröffentlicht werden.

7. Veröffentlichung des Berichts auf der ESAP-Plattform: Die finalisierten Berichte werden schließlich auf der ESAP-Plattform veröffentlicht, was voraussichtlich ab 2027 verpflichtend sein wird.

VII. Fazit

Die Einhaltung der ESG-Kriterien und die Berichterstattung nach den ESRS-Standards stellen Unternehmen vor neue Herausforderungen, bieten aber auch Chancen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Geschäftsentwicklung. Unternehmen sollten die Anforderungen ernst nehmen und ihre Berichterstattungsprozesse entsprechend anpassen, um langfristig erfolgreich zu sein und den Erwartungen von Investoren, Konsumenten und Regulierungsbehörden gerecht zu werden. Die Analyse der doppelten Wesentlichkeit und eine gründliche Stakeholderanalyse sind dabei zentrale Elemente, um relevante Nachhaltigkeitsthemen zu identifizieren und transparent darüber zu berichten.

Dieser Artikel wurde im Fachmagazin Der Sanierungs-Berater, Ausgabe 03/2024, veröffentlicht. Das PDF inklusive Quellenangaben finden Sie auf unserer Website.

Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

BBR
[news]

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Besuchen und abonnieren Sie unseren BBR YouTube-Channel.

BBR [talk] Folge 9: Auf Phishing reingefallen: Wie kann ein Anwalt helfen?

Rechtsanwalt Bernd Gindorf

Online-Betrug durch Phishing hat massiv zugenommen. Die Methoden werden immer trickreicher. Wie können sich Banken, Bankkundinnen und -kunden schützen? Worauf müssen Sie achten, um nicht in die Falle zu tappen? Soll man gleich zur Polizei gehen? Rechtsanwalt Bernd Gindorf klärt im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin) auf.

Jetzt anschauen

BBR [talk] Folge 8: Stefan Eßer zur Deutsch-Italienischen Rechtsberatung im Wirtschaftsrecht

Rechtsanwalt Stefan Eßer

Was erlebt man als deutscher Anwalt in Italien? Wird anders verhandelt als in Deutschland? Ist das italienische Insolvenzrecht eher auf Liquidation oder auf Fortführung des Unternehmens ausgerichtet? Rechtsanwalt Stefan Eßer im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin).

Jetzt anschauen

BBR [talk] Folge 7: Gläubiger erfolgreich vertreten? So geht's!

Rechtsanwalt Sascha Borowski

Welche Skills muss ein Prozessanwalt mitbringen? Ist ein Verfahren planbar? Wie kann sich ein Anwalt auf unerwartete Wendungen vorbereiten? Wie funktioniert eine professionelle und effektive Prozessführung? Diesen Fragen stellt sich Rechtsanwalt Sascha Borowski im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin).

Jetzt anschauen

UNSER NEUES VIDEOFORMAT

Was bewegt die Wirtschaft? Welche Entwicklungen zeichnen sich in unserer Branche ab? Welche aktuellen Themen liegen auf dem Tisch?

Gemeinsam mit Detlef Fleischer, Herausgeber EXISTENZ Magazin, beleuchten und diskutieren wir in unserem neuen Format, dem monatlichen **BBR [talk]**, spannende und relevante juristische und betriebswirtschaftliche Fragen.

Wer diese nicht verpassen möchte, sollte unseren YouTube-Channel abonnieren!

Zum Abo hier entlang

BBR
[news]

Aktuelle Veröffentlichungen

Zur Übersicht

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

Operative und bilanzielle Sanierung von Bauunternehmen unter Insolvenzschutz
Der Ratgeber beleuchtet die Krise in der Bauwirtschaft und liefert konkrete Handlungsvorschläge zur Sanierung aus rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Sicht.
1. Auflage 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Andreas Weißelberg
ISBN 9-783947-456161

Der (vorläufige) Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss-Leitfaden gibt den Mitgliedern eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses einen umfassenden Überblick über ihre Rechte und Pflichten.
6. vollständig überarbeitete Auflage, 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Alfred Kraus
ISBN 978-3-947456-15-4

Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz
Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren auf.
1. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißelberg
ISBN 9-783947-456147

Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz
Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.
5. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978–3-947456–13-0

The new restructuring law from an investors point of view
The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.
1. Auflage 2022
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book

Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.
2. Auflage 2022
Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book

Das Restrukturierungsgericht im StaRUG
Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3

Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht
Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6

Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren
Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Noch-nicht-Betroffene.
2. Auflage 2019
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden!

Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten.

Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer ist die aktuelle Wirtschaftslage existenzbedrohend. Was ist jetzt zu tun? Wir bieten Ihnen eine **kostenlose telefonische Insolvenz-Sprechstunde nach Terminvereinbarung** an. Unsere Experten für Insolvenz- und Sanierungsrecht geben Ihnen eine erste Einschätzung und beantworten erste Fragen.

Jetzt anfragen

BBR
[news]

Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.

Wir sind an unserem Hauptsitz in **Düsseldorf**, an fünf Standorten in **Berlin, Düren, Erfurt, Frankfurt am Main** und **Hannover** sowie mit weiteren Insolvenzbüros in **Aachen, Chemnitz, Coburg, Cottbus, Dresden, Essen, Gera, Halle** (Saale), **Hürth, Leipzig, Lüdenscheid, Mönchengladbach** und **Nordhausen** vertreten.

Damit sind wir für unsere Mandanten bundesweit sehr gut erreichbar. Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen betreuen wir direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!

Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200

Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960

Düren

Am Langen Graben 10
52353 Düren
T 02421 305440

Erfurt

Andreasstraße 37 b-c
99084 Erfurt
T 0361 4303890

Frankfurt

Westendstraße 16–22
60325 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Hannover

Ellernstraße 34
30175 Hannover
T 0511 51547151

Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner? Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne für Sie da.

Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977–140
E buchalik@bbr-law.de

Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977–200
E broemmekamp@bbr-law.de

Dr. Jasper Stahlschmidt

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

T +49 211 828 977–200
E stahlschmidt@bbr-law.de

Sascha Borowski

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

T +49 211 828 977-200
E borowski@bbr-law.de

BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA

25

SANIERUNGSBERATUNG
AUS EINER HAND

Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200
E rechtsanwaelte@bbr-law.de